

4.15 Leistungen der IV



Polydisziplinäre medizinische Gutachten

Stand am 1. Januar 2015



Auf einen Blick

Wenn Sie ein IV-Gesuch eingereicht haben, muss die IV-Stelle für die Feststellung Ihres Leistungsanspruchs alle wesentlichen Tatsachen abklären. Die IV-Stelle beschafft sich zu diesem Zweck unter anderem alle nötigen Informationen über Ihren Gesundheitszustand, insbesondere die Arztberichte der behandelnden Ärzte. Falls nötig, kann sie monodisziplinäre, bidisziplinäre oder polydisziplinäre medizinische Gutachten erstellen lassen.

Weitere Informationen dazu enthält das Merkblatt 4.06 - *Das IV-Verfahren*.

Dieses Merkblatt informiert Personen, die ein IV-Gesuch eingereicht haben.

Zweck des Gutachtens

1 Was ist ein polydisziplinäres medizinisches Gutachten?

Die IV-Stelle kann bei einer medizinischen Gutachterstelle ein polydisziplinäres Gutachten anfordern. Ein polydisziplinäres Gutachten liegt vor, wenn es mindestens drei medizinische Fachrichtungen einbezieht, darunter die Allgemeine oder die Innere Medizin. Ein medizinisches Gutachten muss die zur Beurteilung des Leistungsanspruchs notwendigen medizinischen Angaben erbringen, insbesondere die gesundheitlichen Beeinträchtigungen und deren Auswirkungen auf die Arbeitsfähigkeit in der bisherigen beruflichen Tätigkeit oder in anderen geeigneten beruflichen Tätigkeiten.

SuisseMED@P und Zufallsprinzip

2 Wie werden die Gutachten an die Gutachterstellen vergeben?

Aufgrund eines Bundesgerichtsurteils, das zu einer Änderung der Verordnung über die Invalidenversicherung geführt hat, müssen die IV-Stellen die polydisziplinären medizinischen Gutachten nach dem Zufallsprinzip an die Gutachterstellen vergeben. Die Gutachterstellen müssen mit dem Bundesamt für Sozialversicherungen eine Vereinbarung abgeschlossen haben und auf der Informatikplattform mit dem Namen SuisseMED@P registriert sein. Diese vergibt die polydisziplinären Gutachtensaufträge nach dem Zufallsprinzip. Sie finden dazu genauere Angaben unter www.suissemedap.ch.

Das Verfahren

3 Was geschieht in einem ersten Schritt?

In einem ersten Schritt teilt Ihnen die IV-Stelle mit, dass sie ein polydisziplinäres medizinisches Gutachten als notwendig erachtet. Die IV-Stelle informiert Sie über die vorgesehenen medizinischen Fachbereiche und sendet Ihnen die Liste der Fragen, die den Begutachtern gestellt werden. Sie können innerhalb von zehn Tagen nach Erhalt dieser Ankündigung zusätzliche Fragen vorschlagen.

4 Was geschieht in einem zweiten Schritt?

In einem zweiten Schritt informiert Sie die IV-Stelle über die Namen der Begutachter und deren medizinische Fachgebiete. Sie können innerhalb von zehn Tagen nach Erhalt dieser Mitteilung einen Ablehnungsantrag gegen die Begutachter stellen, falls es berechtigte Umstände gibt, welche Zweifel an der Unbefangenheit der Gutachter wecken. Nach Ablauf dieser Frist gibt die medizinische Gutachterstelle Ort und Termin der Einladung sowie weitere erforderliche Angaben bekannt. Allfällige Terminverschiebungen werden über die Gutachterstelle abgewickelt. Verstehen Sie eine Landessprache nicht, können Sie bei der IV-Stelle – falls diese oder die Gutachterstelle dies nicht bereits vorgesehen haben – die Anwesenheit eines professionellen Dolmetschers beantragen.

Kostenrückerstattung

5 Wer übernimmt die Kosten?

Die Kosten des Gutachtens werden von der Invalidenversicherung übernommen. Wenn Sie zum Gutachten aufgeboten werden, können Sie unter gewissen Bedingungen Taggelder sowie einen Beitrag an Kosten für Transport, Verpflegung und Unterkunft beantragen.

Weitere Informationen dazu finden Sie in den Merkblättern *4.02 - Taggelder der IV* und *4.05 - Vergütung der Reisekosten in der IV*.

Mitwirkungspflicht

6 Was wird von mir erwartet?

Sie müssen sich den zumutbaren und für die Beurteilung des Falles notwendigen medizinischen Untersuchungen unterziehen. Kommen Sie Ihrer Auskunftspflicht und Mitwirkungspflicht in unentschuldbarer Weise nicht nach – beispielsweise indem Sie nicht zur Begutachtung erscheinen – trifft die IV ihre Entscheidung auf Grund des vorliegenden Dossiers oder kann Nichteintreten beschliessen. Ausserdem, wenn Sie die Termine in unentschuldbarer Weise nicht einhalten, können Ihnen die daraus entstehenden Kosten auferlegt werden.

Auskünfte und weitere Informationen



Dieses Merkblatt vermittelt nur eine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend. Die IV-Stellen, die Ausgleichskassen und ihre Zweigstellen geben gerne Auskunft. Ein Verzeichnis aller Ansprechpartner finden Sie unter www.ahv-iv.ch.

Herausgegeben von der Informationsstelle AHV/IV in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Sozialversicherungen.

Nachdruck November 2015. Auch auszugsweiser Abdruck ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Informationsstelle AHV/IV erlaubt.

Dieses Merkblatt kann bei den AHV-Ausgleichskassen und deren Zweigstellen sowie den IV-Stellen bezogen werden. Bestellnummer 4.15/d. Es ist ebenfalls unter www.ahv-iv.ch verfügbar.

4.15-15/01-D